

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 1
Sitzungsort : Die Sitzung wurde als reine Online-Sitzung (Video-/bzw. Telefonkonferenz)
durchgeführt.
Sitzungsdatum : 25.01.2022
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr
Sitzungsende : 20.30 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Matthias Mahl
1. Beigeordneter Volker Nicolay
Beigeordneter Andreas Huber
Beigeordneter Achim Wätzold

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ratsmitglieder:

Hajo Becker
Paul Feth
Sascha Gensinger-Hirsch
Stefan Höbel
Hermann Jung
Miriam Jung
Ottmar Jung
Carmen Junker-Mohr
Eugen Kempf
Ulrich Kohl
Tanja Kühn
Lars Kurz
David Nau
Dieter Reichow
Michael Schäfer
Uwe Schlicher
Volker Schneider
Axel Theobald

Ferner sind noch folgende Personen zugeschaltet:

Herr Leydecker und Herr Rosenkranz von den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach. Frau Bossung,
Abteilungsleiterin der Bauverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach. Herr
Maue von der Rheinpfalz sowie 2 Zuhörer.

Anmerkungen:

Der Vorsitzende lässt über die Durchführung dieser Gemeinderatssitzung als reine Online-Sitzung (Video-/bzw. Telefonkonferenz) abstimmen. Gemäß § 35 Abs. 3 GemO ist eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (14 Ratsmitglieder) notwendig. Bei der Abstimmung stimmen 20 Ratsmitglieder für die Durchführung als reine Online-Sitzung. Da die erforderliche 2/3-Mehrheit erreicht wurde, konnte die Gemeinderatssitzung somit als reine Online-Sitzung (Telefon- bzw. Videokonferenz) durchgeführt werden.

Es wurde das Programm „Go to meeting“ genutzt.

Entschuldigt:

Ralph Straus

Unentschuldigt:

Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Änderung "Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung", sowie der "Preise für die Sonderregelungen mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz" zum 1. April 2022
2. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Ziegelhütte 2011“ im Ortsteil Hütschenhausen
3. Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; Beauftragung einer Baugrunduntersuchung und des geotechnischen Berichts für den Ausbau der Friedhofstraße im Ortsteil Hütschenhausen
4. Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; Beauftragung einer Baugrunduntersuchung und des geotechnischen Berichts für den Ausbau der Waldstraße im Ortsteil Katzenbach
5. Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; Küchensanierung zur Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten in der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt in Spesbach/Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe der küchentechnischen Anlagen (Gewerbeküche)

Es wird in die Beratung eingetreten.

öffentliche Sitzung:

1. Änderung "Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung", sowie der "Preise für die Sonderregelungen mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz" zum 1. April 2022

Sachverhalt:

Allgemeine Preise Strom zum 1. April 2022

Die von der Bundesregierung in den vergangenen Jahren ausgerufenen Energiewende schreitet weiter voran und immer mehr Strom aus erneuerbaren Energien drängt auf den Markt. Der politische Wunsch auf der einen Seite und die Kosten für die Erzeugung und Verteilung der erneuerbaren Energie, müssen auf die Allgemeinheit - sprich den Endkunden - umgelegt werden.

Staatliche Abgaben, Umlagen und Steuern

Die damit verbundenen staatlichen Abgaben, Umlagen und Steuern entwickeln sich immer mehr zum Preistreiber. Darauf haben wir als lokaler und kommunaler Energieversorger keinen Einfluss. Der Strompreis setzt sich, neben den eigentlichen Beschaffungs- und Vertriebskosten, aus zwei weiteren wesentlichen Bestandteilen zusammen. Dies sind die Netzentgelte und die verschiedenen staatlichen Abgaben, Umlagen und Steuern.

Als Haupttreiber schlägt hier die Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) zu Buche, die nach einer Senkung im Jahr 2020 nun gegenüber dem Vorjahr erneut um 2,777 ct/kWh gesenkt wurde. Diese drastische Senkung beruht auf den bisher hohen Einzahlungen aus den vergangenen Jahren, so dass das EEG-Konto ein hohes Plus aus, was nun im Folgejahr zu einer höheren Reduzierung führt.

Die Umlage nach § 17 f EnWG, die sogenannte Haftungsumlage für Offshore Windkraft unterlag in der Vergangenheit erheblichen Schwankungen. Nach einer Senkung in 2017 folgte in den darauffolgenden Jahren stets eine Erhöhung. Für 2022 erfolgt nun eine leichte Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von 0,024 ct/kWh und bewegt sich nun wieder auf dem Niveau der Jahre 2019 u. 2020. Damit beträgt die Umlage nun 0,419 ct/kWh. Die Umlage dient zur Förderung und Ausbau von Windkraftanlagen und soll als eine Art Haftungsregelung das Risiko für Investoren mindern.

Die Umlage für „Abschaltbare Lasten“ unterlag in den letzten Jahren ebenfalls einigen Schwankungen. Nach einer Erhöhung im Jahr 2018 gab es im Jahr 2019 eine Senkung auf fast die Hälfte, was sich jetzt erneut zeigt. Nach einer Erhöhung im Vorjahr auf 0,009 ct/kWh folgt nun eine Reduzierung um 2/3 auf 0,003 ct/kWh für das Jahr 2022. Die Erhebung dieser Umlage finanziert die Bereitstellung von Abschaltleistung, in der große Stromabnehmer sich verpflichten können, zeitweise aus Gründen der Versorgungssicherheit vom Netz genommen zu werden. Dafür erhalten die Stromabnehmer ein Entgelt.

Die Umlage zur Novellierung der Stromnetzentgeltverordnung nach § 19 Abs. 2 wurde in den Vorjahren mal erhöht und mal gesenkt. Doch seit dem Jahr 2019 folgt praktisch jährlich eine erneute Erhöhung. Nach einer Steigerung im Vorjahr von 0,074 ct/kWh folgt für das Jahr 2022 nur eine sehr moderate Erhöhung von 0,005 auf somit 0,437 ct/kWh. Die Belastungen aus dieser

Umlage, dienen zur Finanzierung der Entlastung und Befreiung von stromintensiven Betrieben von den Netzentgelten.

Parallel dazu wurde die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in den Vorjahren stets gesenkt. Doch nach einer leichten Erhöhung im Vorjahr von 0,028 ct/kWh folgt für das anstehende Jahr 2022 eine erneute Erhöhung von 0,124 ct/kWh auf nunmehr 0,378 ct/kWh. Dieser Aufschlag dient zur Erzeugung von Strom und Wärme und soll gleichzeitig den Einsatz der Ressourcen schonen.

Diese staatlichen Abgaben und Umlagen sind gesetzliche Mehrbelastungen, die wir als Gemeindewerk in Rechnung gestellt bekommen und letztlich an den Endkunden weitergegeben müssen. Im Moment beeinflussen diese Bestandteile inklusive der Umsatzsteuer zu ca. 47 % den Strompreis.

Insgesamt führen die staatlichen Abgaben, Umlagen und Steuern zu einer Senkung von netto 2,630 ct/kWh.

| Staatliche Abgaben, Umlagen, Steuern (Angaben in ct/kWh) | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Veränderung 2021 zu 2020 |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-------------------------------------|
| Netz | | | | | | |
| Umlage § 18 AblV (Abschaltbare Lasten) | 0,011 | 0,005 | 0,007 | 0,009 | 0,003 | -0,006 |
| Umlage § 17 f EnWG (Offshore Haftungsumlage) | 0,037 | 0,416 | 0,416 | 0,395 | 0,419 | 0,024 |
| Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV | 0,370 | 0,305 | 0,358 | 0,432 | 0,437 | 0,005 |
| KWKG-Umlage | 0,345 | 0,280 | 0,226 | 0,254 | 0,378 | 0,124 |
| Konzessionsabgabe | 1,320 | 1,320 | 1,320 | 1,320 | 1,320 | 0,000 |
| Netz Summe | 2,083 | 2,326 | 2,327 | 2,410 | 2,557 | 0,147 |
| Vertrieb | | | | | | |
| EEG-Umlage | 6,792 | 6,405 | 6,756 | 6,500 | 3,723 | -2,777 |
| Stromsteuer | 2,050 | 2,050 | 2,050 | 2,050 | 2,050 | 0,000 |
| Vertrieb Summe | 8,842 | 8,455 | 8,806 | 8,550 | 5,773 | -2,777 |
| Stromkosten Netto | 10,925 | 10,781 | 11,133 | 10,960 | 8,330 | -2,630 |
| Veränderungen | -0,129 | -0,144 | 0,352 | -0,173 | -2,630 | |

Netzkosten

Die Kosten für den Netzausbau und -umbau spielen eine weitere Rolle bei der Strompreiskalkulation. Wegen dem Umbau unseres Energieversorgungssystems, der nicht zuletzt aufgrund des starken Wachstums für die erneuerbaren Energien resultiert, müssen die Netzbetreiber die Netze teilweise um- und ausbauen. Diese Kosten münden in den Netzentgelten, die durch die Regulierungsbehörden genehmigt werden. Insgesamt machen die Netzentgelte einen Anteil von ca. 27 % aus.

Nach Rückgängen in den Jahren 2018 und 2019 folgte in 2020 eine Erhöhung von 0,646 ct/kWh. Dies setzt sich aufgrund von notwendigen Netzausbaumaßnahmen für Industrieansiedlungen für das Frontjahr fort, was zu einer erneuten Erhöhung von 0,116 ct/kWh führt.

Dies beruht auch darauf, dass in der als Basis ermittelten Erlösobergrenze die Netzerweiterungen in den letzten und zukünftigen Jahren berücksichtigt sind. Trotz allem kann es auch in Zukunft hier zu weiteren Erhöhungen kommen.

Beschaffungskosten

Die Energiebeschaffung entwickelte sich ab dem 2. Quartal 2018 stets mit einer leicht steigenden Tendenz, die im Frühjahr 2020 mit der einsetzenden Corona-Pandemie zunächst zu einem Preisverfall führte.

Zum Ende des Jahres und zu Beginn des Jahres 2021 begann ein flacher Anstieg der Preise, der sich im 2. Quartal rapide steigerte und im Herbst diesen Jahres seinen Höchststand erfuhr.

Konnte das abgelaufene Jahr 2020 noch zu einem vertretbaren Durchschnittspreis von 4,286 ct/kWh eingedeckt werden, kommt es im Jahr 2022 und den folgenden Jahren auf Basis der aktuellen Preissituation zu einem erheblichen Preisanstieg. Dabei sind frühere eingekaufte Tranchen hilfreich, jedoch ergibt sich insgesamt ein höheres Preisniveau.

Durch sorgfältiges und umsichtiges Agieren am Markt ist die Geschäftsleitung bestrebt die Strombezugskosten weiter zu optimieren, indem die günstigsten Zeitpunkte für die Beschaffung gefunden werden, um somit auch für die Folgejahre 2022 bis 2024 günstige Preise den Endkunden anbieten zu können.

Für 2022 muss aktuell gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von 3,604 ct/kWh netto eingeplant werden.

| Entwicklung Stromkosten - Verbrauch 3.500 kWh (Angaben in ct/kWh) | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Veränderung 2022 zu 2021 |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-----------------------------|
| Abgaben u. Umlagen | | | | | | | |
| Netz | 2,124 | 2,083 | 2,326 | 2,327 | 2,410 | 2,557 | 0,147 |
| Vertrieb | 8,930 | 8,842 | 8,455 | 8,806 | 8,550 | 5,773 | -2,777 |
| Zwischensumme | 11,054 | 10,925 | 10,781 | 11,133 | 10,960 | 8,330 | -2,630 |
| Netzentgelte | | | | | | | |
| Netzentgelte | 5,780 | 5,700 | 5,340 | 5,810 | 6,170 | 6,000 | -0,170 |
| Messung, Messstellenbetr., Abrechnung, Grundpr. | 1,377 | 1,377 | 1,377 | 1,377 | 1,663 | 1,949 | 0,286 |
| Zwischensumme | 7,157 | 7,077 | 6,717 | 7,187 | 7,833 | 7,949 | 0,116 |
| Vertrieb | | | | | | | |
| Beschaffung & Vertrieb | 4,085 | 3,450 | 3,853 | 4,286 | 4,576 | 8,180 | 3,604 |
| Stromkosten Netto | 22,296 | 21,452 | 21,351 | 22,606 | 23,369 | 24,459 | 1,090 |
| Umsatzsteuer | 4,236 | 4,076 | 4,057 | 4,295 | 4,440 | 4,647 | 0,207 |
| Stromkosten Brutto | 26,532 | 25,528 | 25,408 | 26,901 | 27,809 | 29,106 | 1,297 |
| Veränderungen Netto | 0,646 | -0,844 | -0,101 | 1,255 | 0,763 | 1,090 | |
| Veränderungen Brutto | 0,768 | -1,004 | -0,120 | 1,493 | 0,908 | 1,297 | |

Empfehlung der Betriebsführerin

Insgesamt führen diese Punkte zu einer Erhöhung von ca. 1,090 ct/kWh netto.

Aufgrund dessen, dass sich die Bestandteile „Abgaben und Umlagen“ um 2,630 ct/kWh verringern, jedoch die Netzentgelte und die Beschaffungskosten in Summe um 4,210 ct/kWh netto erhöhen, sind die Stromerlöse entsprechend anzupassen.

Da die Beschaffung des Jahres 2022 noch nicht gänzlich abgeschlossen ist, gehen wir im Moment noch von einer Verbesserung des Durchschnittspreises aus, so dass sich hier eine Verringerung der Bezugskosten ergeben kann, die letztlich die Netto-Gesamtkosten optimiert.

Vergleicht man auf Tarifebene auf Basis der Mengen des Jahres 2020 die Erlösseite mit der Kostenseite so ergibt sich für das Jahr 2020 ein durchschnittlicher Deckungsbeitrag von 3,172

ct/kWh. Das entspricht einem verbleibenden Betrag von ca. 128 T€ zur Deckung der internen Kosten, wie Betriebsführung, EDV und weiteren Ressourcen.

Überträgt man dies nun auf das Jahr 2021 so führt das zu einem Deckungsbeitrag von 3,09 ct/kWh oder einem Betrag von 124 T€. Für das Jahr 2022 bedeutet dies ein geplanter Deckungsbeitrag von 3,16 ct/kWh oder einen Betrag von 127 T€.

Daher empfiehlt die Geschäftsleitung dem Werksausschuss / Gemeinderat eine Erhöhung der seit dem 1. Februar 2021 geltenden Preise für die „Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ sowie für die Vertragsangebote „GW-Privat“, „GW-Profi“ sowie „Speicherheizung und Wärmepumpe“ um 0,80 ct/kWh netto oder 0,95 ct/kWh brutto zum 1. April 2022.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Arbeitspreises um 0,80 ct/kWh netto oder 0,95 ct/kWh brutto für die „Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“, sowie für die Vertragsangebote „GW-Privat“, „GW-Profi“ sowie „Speicherheizung und Wärmepumpe“ zum 1. April 2022.

Abstimmungsergebnis:

| | | | |
|---|----|--------------|----|
| Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums: | 21 | Dafür | 20 |
| Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender: | 20 | Dagegen | 0 |
| Fehlende Mitglieder: | 1 | Enthaltungen | 0 |

2. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Ziegelhütte 2011“ im Ortsteil Hütchenhausen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.11.2021 hat ein Anlieger im Bereich des Bebauungsplanes „Ziegelhütte 2011“ im Ortsteil Hütchenhausen eine Änderung dieses Bebauungsplanes beantragt. Hintergrund dieses Antrags ist eine Bauvoranfrage, die der Anlieger gestellt hat und die, da sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht, in dieser Form von der Kreisverwaltung voraussichtlich nicht genehmigt wird.

Der Bauherr beantragt in seiner Bauvoranfrage den Bau eines Wohnhauses im südöstlichen Bereich des Flurstücks 2528/2 und möchte das Vorhaben direkt an der Straße errichten. Da der Bebauungsplan „Ziegelhütte 2011“ eine Baugrenze im Abstand von 5,00 m zur Straße vorsieht, widerspricht das geplante Vorhaben dieser Festsetzung.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat daraufhin dem Bauherrn mitgeteilt, dass gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden kann, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar und nicht beabsichtigten Härte führen würde
und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In seiner Bauvoranfrage hat der Bauherr keine der o.g. Punkte angeführt. Auch aus den Planunterlagen ergeben sich keine Merkmale, die eine Befreiung nach den o.g. Voraussetzungen erfüllen. Trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Kreis- und die Verbandsgemeindeverwaltung hat der Bauherr bisher hierzu auch nicht Stellung bezogen. Stattdessen beantragt er nun die Änderung des seit 2013 gültigen Bebauungsplanes hinsichtlich der Festsetzung der Baugrenze für sein Grundstück. Zur Begründung führt er an, dass eine Baugrenze von 5 m erst mit dem jetzt gültigen Bebauungsplan „Ziegelhütte 2011“ (Anlage 1) erstmals festgesetzt worden wäre und er allein aus diesem Grund auf seinem Grundstück kein weiteres Wohnhaus mehr bauen könnte. Der bis 2011 gültige Bebauungsplan „Ziegelhütte“ hätte hingegen eine Baugrenze direkt an der Straße vorgesehen.

Der „alte“ Bebauungsplan „Ziegelhütte“ (Anlage 2) stammte aus dem Jahr 1967 und setzte für das Grundstück des Antragsstellers eine Baugrenze sowohl zur Straße als auch für den rückwärtigen Bereich fest. Der heutige Bebauungsplan übernahm größtenteils die festgesetzten Baugrenzen zur Straße, hat aber eine Bebauung direkt an der Grundstücksgrenze aus städtebaulichen Gründen lediglich für die Bestandsbauten übernommen. Dafür entfiel die Festsetzung einer hinteren Baugrenze.

Eine weitere Wohnbebauung des Grundstücks ist grundsätzlich auch nach dem derzeit gültigen Bebauungsplan möglich (siehe Anlage 3). Allerdings hat sich der Bauherr selbst eine sinnvolle Bebauung durch den Bau eines kleineres Gebäudes im rückwärtigen Bereich erschwert, das er zu Gunsten einer Wohnbebauung jedoch nicht zurückbauen möchte (Anlage 4). Nur der Vollständigkeit halber ist hier angemerkt, dass sich dieses Gebäude nach dem „alten“ Bebauungsplan wiederum außerhalb der bebaubaren Fläche befinden würde und deswegen gar nicht zulässig gewesen wäre.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Antragsteller zunächst wie von der Kreisverwaltung und der Bauabteilung der Verbandsgemeinde empfohlen, das übliche Verfahren bei einer Bauvoranfrage einhalten und unter Angabe von Gründen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragen. Ob eine solche Befreiung genehmigungsfähig ist, kann ohne Angaben von Gründen nicht beurteilt werden.

Grundsätzlich können Gemeinden eigenverantwortlich und frei entscheiden, ob und wie sie bislang bestehendem örtlichem Planungsrecht durch Änderungen von Bebauungsplänen einen neuen Inhalt geben will. Allerdings sollte die Planung von städtebaulichen Belangen getragen sein und städtebaulich sinnvolle Festsetzungen treffen. Reine Gefälligkeitsplanungen, die ohne sonstige städtebauliche Rechtfertigung nur den privaten Interessen Einzelner dienen, entsprechen nicht dem Gebot städtebaulicher Erforderlichkeit (vgl. BVerwG vom 11.5.1999=BayVBl2000, 23; BayVGH vom 27.12.2006 Az. 26 N 01.2749). Sollte der Gemeinderat Hütschenhausen also eine Änderung des Bebauungsplanes in Betracht ziehen, so wäre für das gesamte Plangebiet zu prüfen, ob und ggf. wo die Baugrenze geändert werden soll. Im Falle einer Änderung wäre auch zu klären, wer die Kosten eines solchen Verfahrens tragen soll.

Der Gemeinderat kam überein, den Bebauungsplan zum jetzigen Zeitpunkt nicht ändern zu wollen, da dies zu unnötigen Kosten führen und den Prozess sehr in die Länge ziehen würde. Der Gemeinderat stellt eine Zustimmung in Aussicht, sofern der Antragsteller hierzu auch eine tragfähige Begründung liefert. Dies ist bis dato noch nicht geschehen.

Es wurde kein Beschluss gefasst, der Gemeinderat stellt jedoch bei ausreichender Begründung eine Zustimmung zu einem Ausnahmetatbestand nach § 31 Abs. 1 BauGB in Aussicht. Der Antragsteller ist aufgefordert, einen entsprechenden Antrag zu stellen. In einer der nächsten Gemeinderatssitzungen soll dann über den begründeten Antrag abgestimmt werden.

| | |
|---|----|
| Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums: | 21 |
| Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender: | 20 |
| Fehlende Mitglieder: | 1 |

3. Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; Beauftragung einer Baugrunduntersuchung und des geotechnischen Berichts für den Ausbau der Friedhofstraße im Ortsteil Hütschenhausen

Sachverhalt:

Zur weiteren Ausbauplanung der Friedhofsstraße sind noch diverse Gutachten zu beauftragen. Hierzu zählen auch die Baugrunduntersuchung und der geotechnischen Bericht dazu.

Die Verwaltung hat für diese Leistungen das Büro Peschla+Rochmes, Hertelsbrunnenring 7, 67657 Kaiserslautern um eine Honorarofferte gebeten, die diese Leistungen für brutto 11.750,42 € anbieten. Aufgrund der deutlichen Einsenkungen im nördlichen Teil der Friedhofstraße sollen mehr Rammkernsondierungen in der Ausbautrasse und im Gehwegbereich beauftragt werden. Die Gemeindewerke Hütschenhausen werden den hälftigen Anteil an diesen Kosten übernehmen.

Da die Ergebnisse dieser Untersuchung für die Ausbauplanung erforderlich ist und sowohl die Baugrunduntersuchung als auch der Geotechnische Bericht aufgrund der Auslastung der Büros längere Zeit benötigen, sollte die Auftragsvergabe möglichst zeitnah erfolgen.

Der Vorsitzende hat somit nach Herstellung des Benehmens mit den Beigeordneten der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO das Büro Peschla + Rochmes GmbH, Hertelsbrunnenring 7, 67657 Kaiserslautern mit der Erstellung der Baugrunderkundung und des Geotechnischen Berichts für den Ausbau der „Friedhofstraße“ im Ortsteil Hütschenhausen zum angebotenen Preis von 11.750,42 € brutto beauftragt.

Die Eilentscheidung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Frau Bossung von der Verbandsgemeindeverwaltung teilt auf Nachfrage vom Ratsmitglied Uwe Schlicher mit, dass im Falle von Tagesordnungspunkt 3 und 4 lediglich ein Fachbüro zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurde, da aufgrund der Eigenart der Untersuchung (siehe Sachverhalt) nur wenige Büros hierzu in der Lage sind und das o. g. Büro in Bezug dessen leistungsstark ist. Des Weiteren beteiligten sich auch die Gemeindewerke an den Kosten, wodurch auch eine Absprache mit den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach erforderlich war. Auftragsvergaben unter 25.000 € müssen auch nicht öffentlich ausgeschrieben werden.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums: 21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender: 20
Fehlende Mitglieder: 1

4. Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO: Beauftragung einer Baugrunduntersuchung und des geotechnischen Berichts für den Ausbau der Waldstraße im Ortsteil Katzenbach

Sachverhalt:

Zur weiteren Ausbauplanung der Waldstraße sind noch diverse Gutachten zu beauftragen. Hierzu zählen auch die Baugrunduntersuchung und der geotechnischen Bericht dazu.

Die Verwaltung hat für diese Leistungen das Büro Peschla+Rochmes, Hertelsbrunnenring 7, 67657 Kaiserslautern um eine Honorarofferte gebeten, die diese Leistungen für brutto 8.040,00 € anbietet. Die Gemeindewerke Hütschenhausen werden den hälftigen Anteil an diesen Kosten übernehmen.

Da die Ergebnisse dieser Untersuchung für die Ausbauplanung erforderlich ist und sowohl die Baugrunduntersuchung als auch der Geotechnische Bericht aufgrund der Auslastung der Büros längere Zeit benötigen, sollte die Auftragsvergabe möglichst zeitnah erfolgen.

Der Vorsitzende hat somit nach Herstellung des Benehmens mit den Beigeordneten der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO das Büro Peschla + Rochmes GmbH, Hertelsbrunnenring 7, 67657 Kaiserslautern mit der Erstellung der Baugrunderkundung und des Geotechnischen Berichts für den Ausbau der „Waldstraße“ im Ortsteil Hütschenhausen zum angebotenen Preis von 8.040,00 € brutto beauftragt.

Die Eilentscheidung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums: 21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender: 20
Fehlende Mitglieder: 1

5. Billigung einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO; Küchensanierung zur Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten in der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt in Spesbach/Hütschenhausen; hier: Auftragsvergabe der küchentechnischen Anlagen (Gewerbeküche)

Sachverhalt:

Für die Küchensanierung zur Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten in der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt wurden die küchentechnischen Anlagen ausgeschrieben. Alle Geräte und Möbel waren in Edelstahl anzubieten. Die vorhandene Küchenausstattung war den einstmaligen Erfordernissen angepasst, genügt aber den gestiegenen Ansprüchen mit Inkrafttreten des neuen Kita-Zukunftsgesetzes, bei dem allen Kindern in Kindertagesstätten eine Mittagsverpflegung angeboten werden soll nicht mehr.

Im Rahmen einer freihändigen Vergabe wurden drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die freihändige Vergabe wurde gewählt, da aufgrund der der aktuellen Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ bis zu 100.000,00 € (netto) freihändig vergeben werden dürfen und der geschätzte Auftragswert darunter lag.

Zum Eröffnungstermin am 08.12.2021 lagen zwei Angebote vor.

Die beiden eingegangenen Angebote wurden von der Verwaltung nachgerechnet, geprüft sowie ausgewertet.

Die Firma Wust, Forellenstraße 8, 67659 Kaiserslautern ist der wirtschaftlichste Bieter mit einer Angebotssumme von 59.059,70€ brutto, das weitere Angebot lag bei brutto 65.639,86 €. Die Firma ist der Verwaltung als leistungsfähig und zuverlässig bekannt.

Um das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraums fristgerecht abschließen zu können, ist aufgrund langer Lieferzeiten eine schnellstmögliche Beauftragung notwendig.

Momentan in Zeiten von Corona sind Lieferzeiten, insbesondere bei Geräten wie z.B.

Kühlschränken/Tiefkühlschränken, Geschirrspülmaschinen, Herd und Kombidämpfer besonders lange, schwer voraussehbar und dauern bereits zum jetzigen Zeitpunkt voraussichtlich bis ins 2. Quartal 2022. Dies macht eine Beauftragung noch vor den Feiertagen erforderlich.

Der Vorsitzende hat somit nach Herstellung des Benehmens mit den Beigeordneten der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO der Firma Wust, Forellenstraße 8, 67659 Kaiserslautern den Auftrag für die küchentechnischen Anlagen im Rahmen der Küchensanierung zur Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten in der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt zum Bruttopreis von 59.059,70 € erteilt.

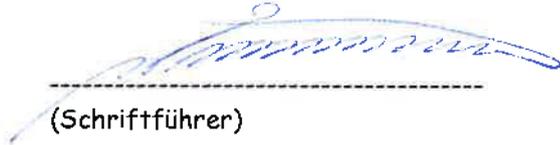
Die Eilentscheidung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

| | |
|---|----|
| Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums: | 21 |
| Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender: | 20 |
| Fehlende Mitglieder: | 1 |

Worüber Protokoll:

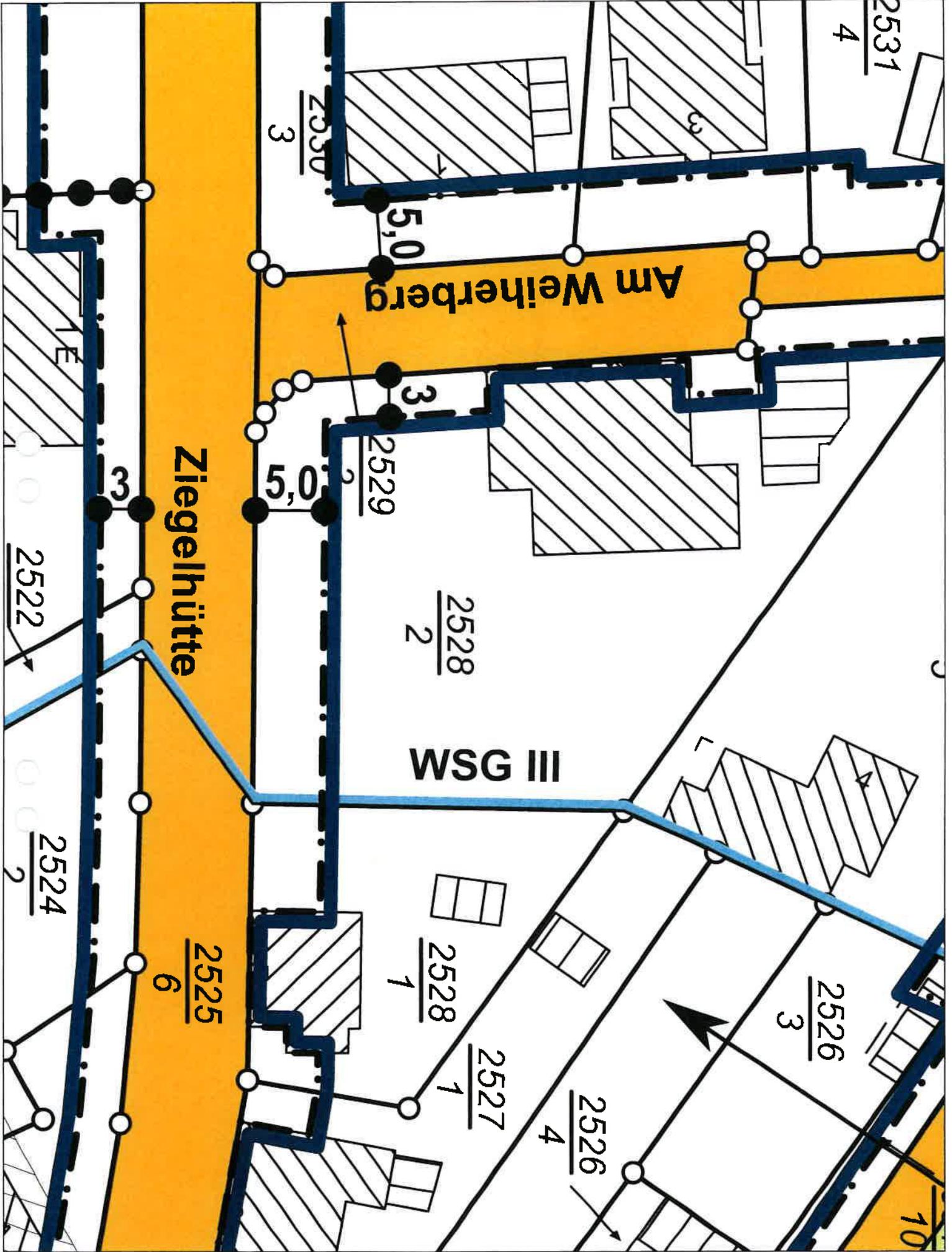


(Vorsitzender)

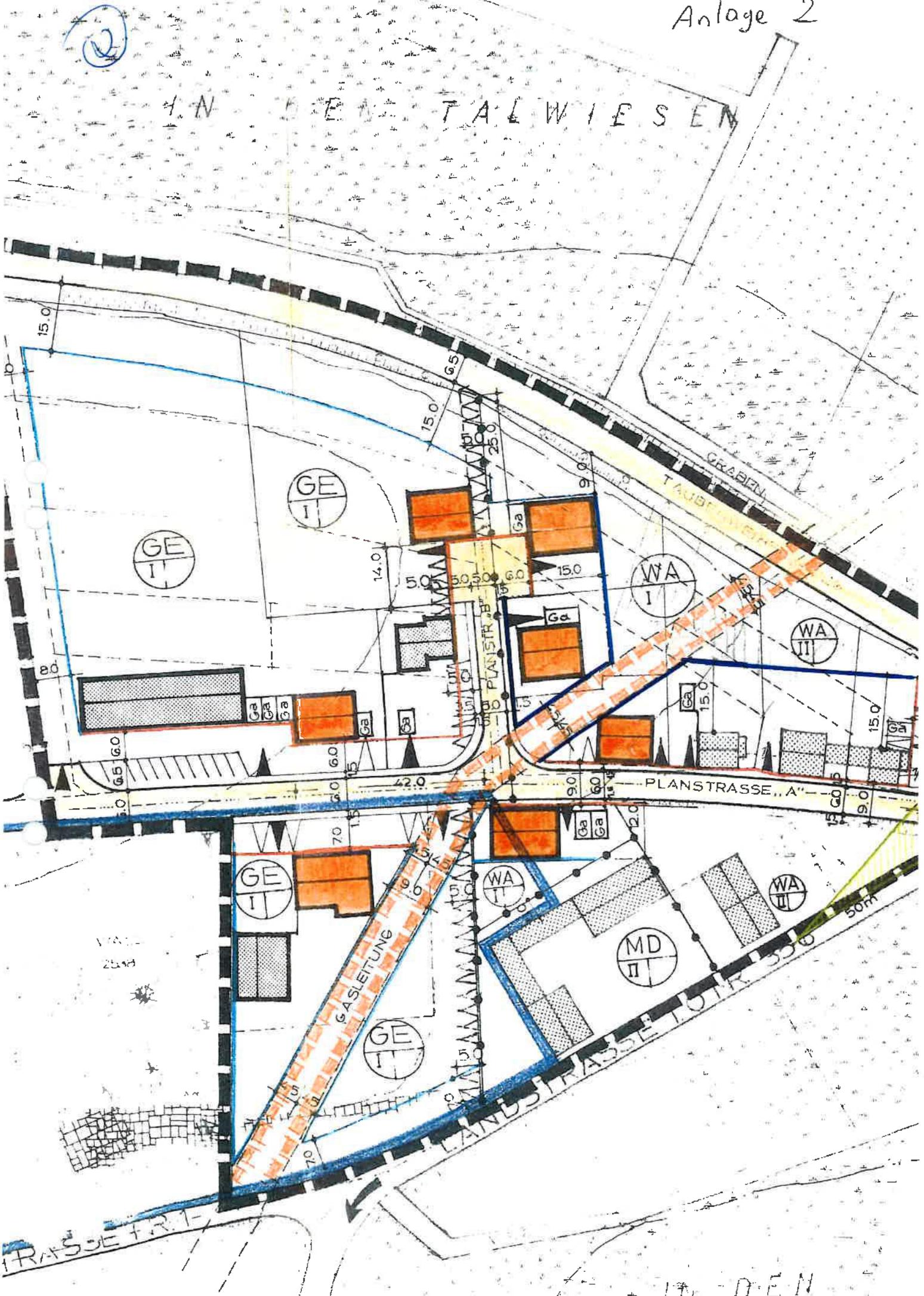


(Schriftführer)

Anlage (1)

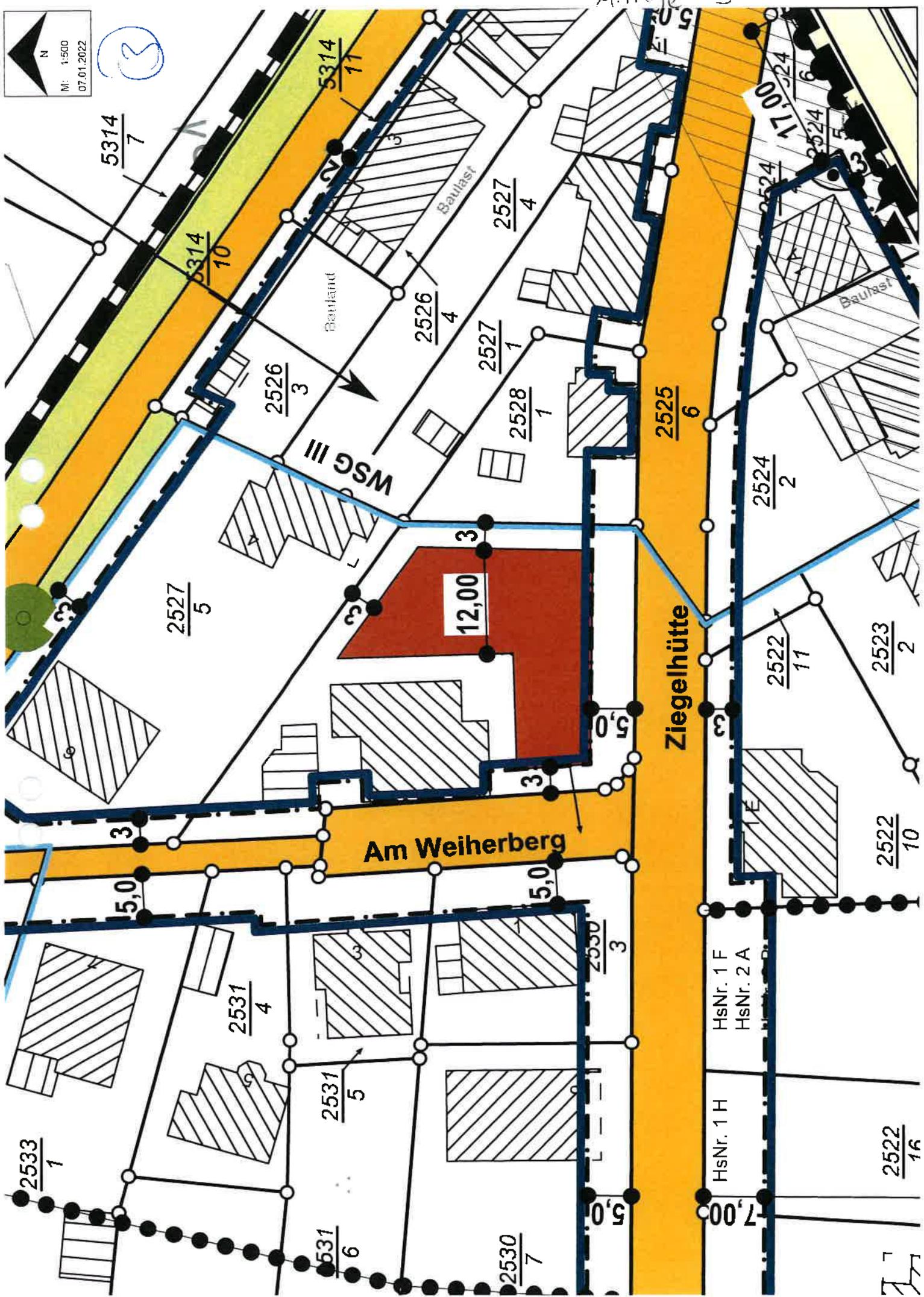


H N E N T A L W I E S E N



3

Anlage 3



Am Weiherberg

Ziegelhütte

12,00

HsNr. 1 F
HsNr. 2 A

HsNr. 1 H

7,00

7

N
 M: 1:1000
 07.01.2022

4

In den Talwäldern

